Freiheit ohne Staat?

Michael Kilpper

Freiheit ohne Staat?

Eine Kritik des libertären Ordnungsentwurfes
einer reinen Privateigentumsgesellschaft

von Michael Kilpper

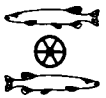

Lucius & Lucius

E-Mailanschrift des Autors:
michael.kilpper@web.de

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Politikwissenschaften (Dr. rer. pol.) an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrichs-Universität Bamberg

ISBN 978-3-8282-0461-4

© Lucius & Lucius Verlagsgesellschaft mbH, Stuttgart 2009
Gerokstr. 51, D-70184 Stuttgart
www.luciusverlag.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigung, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung, Verarbeitung und Übermittlung in elektronischen Systemen.

Umschlaggestaltung: Sibylle Egger, Stuttgart
Druck und Einband: Rosch-Buch, Scheßlitz
Printed in Germany

Meinen Eltern

Inhalt

1 Grundlagen 1

1.1 Zum Thema 1
1.2 Erläuterungen 4
1.3 Art der Untersuchung 5
1.4 Gang der Untersuchung 7

2 Freiheitsnormen im Libertarismus 9

2.1 Vorbemerkung 9
2.2 Zum Begriff der Freiheit 9
2.3 Eine libertäre Definition individueller Freiheit 11
2.4 Deontische Begründung eines Systems individueller Freiheit 17
2.4.1 „Loose liberalism" 17
2.4.2 "Strict liberalism" 19
2.5 Utilitaristische Begründung individuellen Sacheigentums 23
2.5.1 Libertäre Normen durch marktwirtschaftliche Prozesse 23
2.5.2 Der utilitaristische Ansatz von David Friedman 24
2.6 Naturrechtliche Begründung von Eigentum 27
2.6.1 Normen des libertären Anarchismus aus naturrechtlicher Sicht 27
2.6.2 Libertäre Argumentationsethik 30
2.7 Prüfung der libertären Eigentumskonzeption 37
2.7.1 Ursprung des Eigentums 38
2.7.2 Ursprüngliche Aneignung und rechtmäßiges Eigentum 41
2.7.3 Eigentumseingriffe 48
2.8 Bilanz und Folgerungen 53

3 Der libertäre Entwurf: die geordnete Anarchie 55

3.1 Vorbemerkung 55
3.2 Der Markt für Recht und Ordnung 55
3.2.1 Beschreibung des Marktprozesses 56
3.2.2 Versicherungsunternehmen als Sicherheitsanbieter 61
3.2.3 Einheitliches Recht und Rechtsnachfrage 63
3.3 Monopolbildung auf dem Sicherheitsmarkt 65
3.3.1 Stabilität und illegitime Monopolbildung 65
3.3.2 Legitime Monopolbildung 68
3.4 Äußere Sicherheit 72
3.5 Reputation als Durchsetzungsmechanismus 75
3.5.1 Dilemmasituationen bei Interaktionen 76
3.5.2 Reputationsbedingungen – Beobachtbarkeit und Gruppengröße 81
3.6 Bilanz und Folgerungen 84

4 Die libertäre Kritik: Kollektivgüter und der Staat 85

4.1 Vorbemerkung 85
4.2 Kollektivgüter als ein Aspekt des Marktversagens 85
4.3 Libertäre Kritik an der Theorie der Kollektivgüter 89

4.4 Zur Produktion von Kollektivgütern aus libertärer Sicht ... 93
4.4.1 Private Produktion von Kollektivgütern ... 93
4.4.2 Staatliche Produktion von Kollektivgütern ... 98
4.5 Der Staat: Verallgemeinerung der libertären Kritik ... 99
4.5.1 Custodes-Problem ... 99
4.5.2 Staatliche Umverteilung ... 106
4.6 Staatslegitimation und Legitimation der Anarchie ... 112
4.6.1 Die Idee des Gesellschaftsvertrages zur Staatslegitimation ... 112
4.6.2 Die libertäre Anarchie unter Zustimmungsgesichtspunkten ... 118
4.6.3 Sezessionsrecht ... 119
4.7 Bilanz und Folgerungen ... 120

5 Die Grenzen der Anarchie ... 123

5.1 Vorbemerkung ... 123
5.2 Das moralische Problem: Reputation und Sanktionierung ... 123
5.3 Das kognitive Problem: Reputation und Normen ... 125
5.4 Bilanz und Folgerungen ... 134

6 Auswege aus der Aporie ... 137

6.1 Vorbemerkung ... 137
6.2 Theoretischer Neubeginn: Der dispositionelle Nutzenmaximierer ... 137
6.3 Die Anarchie im Licht des neuen ökonomischen Modells ... 139
6.4 Was bindet den Staat an das Recht? ... 141
6.5 Bilanz und Folgerungen ... 150

7 Der Libertarismus: eine liberale Ordnungstheorie? ... 151

7.1 Der liberale Charakter der geordneten Anarchie ... 151
7.1.1 Gleichheit vor dem Recht ... 153
7.1.2 Liberale Rechtsinhalte ... 154
7.2 Innere Stabilität des libertären Ordnungsentwurfs ... 155

8 Zusammenfassung ... 159

Literaturverzeichnis ... 162

1 Grundlagen

1.1 Zum Thema

In einer Welt zu leben, in der es keinen Staat gibt, ist für die meisten Menschen unvorstellbar. Das liegt einerseits an der Tatsache, dass (fast) alle Menschen heute in Staaten leben und sich an sie gewöhnt haben, ja gar nichts anderes kennen; und andererseits ist es auch deswegen kaum vorstellbar, weil die damit assoziierte Wahrnehmung des Fehlens einer zentralen, ordnenden Instanz wahrscheinlich von nur wenigen Menschen als mögliche und insbesondere wünschbare Alternative betrachtet wird. Unter diesen Wenigen finden sich insbesondere Vertreter des Libertarismus.

Der Libertarismus ist eine Gesellschaftstheorie, die ihren normativen Ausgangspunkt in der individuellen Freiheit hat. Damit handelt es sich zumindest der Intention nach um eine liberale Theorie mit besonderen, eigenständigen Normvorstellungen und einem Ordnungsentwurf für das gesellschaftliche Zusammenleben der Menschen, der die individuelle Freiheit besser schützen soll, als alle anderen Ordnungen, die bisher erfahrbar wurden. Dass das Zusammenleben der Menschen einer Ordnung bedarf, wird schon seit langem beobachtet. Dass diese Ordnung vor allem eine staatliche Ordnung sein sollte, wird wohl am deutlichsten durch Thomas Hobbes im Leviathan beschrieben, der in einem staatsfreien Zusammenleben nur den Kampf aller gegen alle erkennen kann – mit unerträglichen Konsequenzen für die Menschen. Will man also, dass die Menschen ein Höchstmaß an individueller Freiheit genießen, so bedarf es der Regeln im Zusammenleben. Das Ordnungsproblem ist daher ein Problem, das aus der individuellen Freiheit selbst resultiert – die Freiheitswünsche der Einzelnen müssen miteinander verträglich sein, damit sich die individuelle Freiheit nicht in chaotischen und brutalen Gewaltakten selbst verflüchtigt. Zugleich beinhaltet das Ordnungsproblem die latente Gefahr, dass nicht nur mit der Unordnung, sondern auch mit der Ordnung die individuelle Freiheit verschwinden kann. Eben weil die Individuen nicht nur eine Gesellschaft bilden, sondern bereits in eine bestehende geboren sind, stellt sich die Frage nach den Ansprüchen der Gemeinschaft an die Individuen. Wer die individuelle Freiheit in den Mittelpunkt stellt, wird sich also um die Grenzen dieser Ansprüche der Gemeinschaft genauso kümmern müssen wie um die Frage der Ordnung, ohne die die individuelle Freiheit nicht bestehen kann. Der Libertarismus beansprucht, diese doppelte Aufgabe als einzig konsistente Position in der Tradition des klassischen Liberalismus gelöst zu haben:[1] ein staatsfreies und herrschaftsfreies Zusammenleben mit begrenzten Ansprüchen der Gemeinschaft hinsichtlich der legitimen Handlungen der Einzelnen sei nicht nur möglich, es sei auch ein Zusammenleben, das der Freiheit und dem gesellschaftlichen Wohlstand am besten dienlich sei. Damit ist die libertäre Theorie auch ein Beitrag zur aktuelleren Debatte über die Verfasstheit der gesellschaftlichen Ordnung, die unser Leben bestimmt.

Um dabei gleich zu Beginn mögliche Missverständnisse zu vermeiden: Die libertäre Position beinhaltet keineswegs eine Negation des gesellschaftlichen Lebens; sie fordert als

1 Rothbard (1973), S. 23.

individualistische Position kein atomisiertes, losgelöstes und rein egoistisches Verhalten. Es geht dem Libertarismus darum, festzulegen, was einem Einzelnen seitens der Gemeinschaft nicht aufgebürdet werden darf, und eine Ordnung zu entwerfen, die geeignet ist, diesen Schutz zu garantieren. Jede Forderung die sich an ein Individuum richtet, ist selbst eine von einem Individuum und seinen Interessen und Präferenzen geprägte Aussage, und diese steht nicht höher als jede andere. Insofern ist das Kriterium, das Libertäre an die Ordnung als solche oder eine Handlung anlegen, zunächst einmal die Möglichkeit des Ausschlusses: wenn ein Individuum andere von seinem Eigentum, von seinem Tun ausschließen kann, es sich nicht gezwungen sieht, den Ansprüchen anderer genügen zu müssen, dann kann es als „frei" gelten, dann hat es die Möglichkeit, selbst zu entscheiden, wo ansonsten von anderen entschieden würde.

Die Gesellschaftskonzeption, die diesen libertären Anforderungen genügt, muss gekennzeichnet sein davon, dass ein jeder seine eigenen Entscheidungen treffen darf, was folglich auch zugleich die Grenzen individueller Handlungen markiert, denn in die Freiheit des anderen darf eine Handlung nicht eingreifen, soll sie legitim bleiben. Die demokratischen Staaten ebenso wie die nichtdemokratischen erfüllen aus libertärer Sicht dieses Ziel nicht: überall finden sich in Staaten Mechanismen, mit denen Wenige die Vielen oder Viele die Wenigen in ihren Möglichkeiten beschränken oder gar ausbeuten können. Es ist der Staat an sich, der für Libertäre eine Gefahr der individuellen Freiheit darstellt, eben weil er als Sanktionsinstanz der kollektiv gemachten Regeln den individuellen Entscheidungsraum beschneidet und unfreiheitliche Regeln erlaubt. Nicht die Freiheitsrechte des Einzelnen stehen in einer staatlichen Ordnung im Vordergrund, sondern die von Zeit zu Zeit sich ändernden Wünsche im Namen des Gemeinwohls, auch auf Kosten anderer. Vom Drogenkonsum bis zur Beschneidung des Konsumspielraums durch Besteuerung wird – aus libertärer Sicht – die Freiheit im Staat immer beschränkt, da die Individuen zum Teil ganz andere Vorstellungen davon haben, wie sie gerne leben würden. So wird aus libertärer Sicht jedwede Form von staatlicher Ordnung als unvermeidbar einhergehend mit Zwang gedeutet.[2] Dieser systematische Charakter von Zwang ist wohl einer der wichtigsten Gründe für Libertäre, den Staat als solchen abzulehnen.

Die angebotene Alternative lautet: geordnete Anarchie. Regeln können auch ohne staatliche Durchsetzung Gültigkeit erlangen und befolgt werden, denn die Individuen haben ein Interesse an Ordnung, an einer minimalen Ordnung, die genau soviel Regulierung

2 Bei Nozick (1974), S. 11 findet sich hierzu ein Zitat von P. J. Proudhon (*General Idea of the Revolution in the Nineteenth Century*, 1923), das dem libertären Verständnis sehr nahe kommt: „To be GOVERNED is to be watched, inspected, spied upon, directed, law-driven, numbered, regulated, enrolled, indoctrinated, preached at, controlled, checked, estimated, valued, censured, commanded, by creatures who have neither the right nor the wisdom nor the virtue to do so. To be GOVERNED is to be at every operation, at every transaction noted, registered, counted, taxed, stamped, measured, numbered, assessed, licensed, authorized, admonished, prevented, forbidden, reformed, corrected, punished. It is, under pretext of public utility, and in the name of the general interest, to be placed under contribution, drilled, fleeced, exploited, monopolized, extorted from, squeezed, hoaxed, robbed; then, at the slightest resistance, the first word of complaint, to be repressed, fined, vilified, harrassed, hunted down, abused, clubbed, disarmed, bound, choked, imprisoned, judged, condemned, shot, deported, sacrificed, sold, betrayed; and to crown all, mocked, ridiculed, derided, outraged, dishonoured. That is government; that is its justice; that is its morality."

mit sich bringt, wie von allen Individuen gewünscht wird. Damit diese Wünsche jedoch nicht durch ein „Überstimmen" der Wünsche anderer Geltung erlangen, also nicht durch ein aus libertärer Sicht politisches Verfahren „korrumpiert" werden, bleiben nur der Vertrag oder die Absprache zwischen Individuen als Lösungsmechanismen übrig. Damit ist die vorgeschlagene geordnete Anarchie vor allem eine marktwirtschaftliche Ordnung: Es gibt keine zentrale Instanz, an die sich die Individuen richten können, um ihre Wünsche durchzusetzen. Sie müssen sich vielmehr mit anderen vertraglich einigen, da kein individueller Wunsch über einem anderen steht.

Ein zu Beginn möglicherweise auftauchender Einwand gegen die Funktionsfähigkeit einer solchen anarchischen Ordnung ist der Verweis auf die bestehende Realität mit Staaten, die im Laufe der Geschichte entstanden sind und damit die ursprünglich anarchische Situation beendet haben müssen. Dennoch ist dies nicht so klar, wie es scheinen mag. Wenn Regeln und Verträge ohne Staat selbstdurchsetzend sind, dann könnte auch eine anarchische Ordnung stabil sein; die Vergangenheit allein bietet zumindest keinen ausreichenden Grund dafür, andere Ordnungsentwürfe als unerreichbar einzustufen. Schon heute sind Regeln zwischen Unternehmen und Individuen länderübergreifend vorhanden, die ohne staatliche Sanktion durchsetzbar sind. Auch hat das libertäre Argument, dass es auf der Ebene der Staaten selbst keinen Weltstaat oder eine „Letztinstanz" gibt, also die „anarchische" Situation nur eine Stufe höher abgebildet wird, eine gewisse Anfangsplausibilität.

Die Untersuchung wird sich deshalb näher mit dieser Position, mit dem libertären Gesellschaftsmodell und dem Anspruch, eine liberale Theorie zu sein, beschäftigen. Es geht dabei zum einen um das normative Ideal, also um die Regeln, die von Libertären als notwendig und wünschenswert erachtet werden, und zum anderen um die Durchsetzung derselben. Nur wenn der Vorschlag einer geordneten Anarchie den Freiheitsnormen tatsächlich Geltung verschaffen kann, kann dem Libertarismus als Gesellschaftstheorie sein Anspruch bestätigt werden, eine konsistent liberale Position zu sein. Sollte sich hingegen zeigen, dass der Ordnungsentwurf sowohl die Minimalanforderungen der Rechtsgleichheit als notwendige Bedingung für eine liberale Konzeption sowie den liberalen Charakter des resultierenden Rechts verletzt, dann dürfte der Anspruch der Theorie unangebracht sein; es wäre dann eine anarchistische Position ohne liberalen Inhalt. Für die Diskussion wird dabei aber auch die kritisierte staatliche Ordnung eine Rolle spielen: bestätigt sich die libertäre Kritik am Staat, so wird auch die Vorstellung einer liberalen Ordnung mit Staat illusorisch zu nennen sein. Sollte sich jedoch zeigen, dass der Staat aus liberaler Sicht eine gewisse Vorzugswürdigkeit gegenüber der geordneten Anarchie besitzt, so würde die libertäre Konzeption in einem anderen Licht erscheinen. Auf die Frage: „Ist der Libertarismus eine liberale Theorie?" wird am Ende dieser Untersuchung eine Antwort möglich sein.

1.2 Erläuterungen

Eine Gesellschaftstheorie wie der Libertarismus muss klären, welche Normen mit welcher Rechtfertigung als gültig erachtet werden und wie diese Normen durchgesetzt werden können. Für die Normfindung und deren Begründung bedarf es eines oder mehrerer Kriterien, die einsichtig sind, oder – wie im Rahmen einer Letztbegründung – eine finale Rechtfertigungsgrundlage liefern sollen. Die Ausgangsfrage lautet: Was ist individuelle Freiheit? Als eine der Kernfragen des klassischen Liberalismus ist sie damit auch der Ausgangspunkt für die Diskussion der libertären Theorie. Selbst wenn die Frage nach der Definition und Begründung von Freiheit seit je ein wesentlicher Bestandteil der politischen Philosophie ist, so werden im Folgenden nur die neueren libertären Theorien diskutiert. Die libertär-anarchistischen Konzeptionen von Freiheit, ihre Begründungen und ihre Ordnungsentwürfe sind dabei so vielfältig, dass eine Einschränkung in der weiteren Betrachtung notwendig ist.[3] Libertäre stellen das Individuum in den Mittelpunkt – auf dieser Basis allerdings gibt es verschiedene Ansätze für die grundlegende normative Rechtfertigung. Die drei wesentlichsten sind dabei der naturrechtlich orientierte, der utilitaristische sowie der deontische Begründungsversuch.[4] Diese drei Ansätze werden anhand der Arbeiten von Murray N. Rothbard, Hans-Hermann Hoppe, David Friedman und Anthony de Jasay dargestellt. Die hier erfolgte Auswahl der dargestellten libertären Theorien findet ihre Begründung in zwei Aspekten. Einerseits handelt es sich um ökonomisch orientierte Arbeiten auf Basis einer individualistischen Position. Andererseits werden nur die Arbeiten untersucht, deren Autoren explizit für eine libertär-anarchistische Position plädieren bzw. mit ihren Arbeiten eine solche Position theoretisch unterstützen. Theorien, die andere Denkrichtungen entstammen, finden hier nur im Kontext einzelner Aspekte Beachtung.[5]

Es ist zunächst angebracht, die Begriffe Libertarismus und libertär zu erläutern.[6] Obwohl in der Literatur auch Arbeiten, die einen Minimalstaat befürworten, als libertär bezeichnet werden, ist die im Folgenden zugrunde gelegte Interpretation davon verschieden: als libertär werden diejenigen Positionen gekennzeichnet, die eine Ordnung ohne Staat, also eine Anarchie befürworten und dies mit der liberalen Vorstellung von Eigentumsrechten verknüpfen. Insofern lässt sich die Position auch als Anarcholiberalismus oder

3 Siehe für eine Einführung zum Libertarismus: Boaz (1998).
4 Für einen Überblick siehe Hoppe (2001).
5 Die libertäre Denkerin Ayn Rand wird im Folgenden nicht weiter betrachtet, da sie ihren Ansatz selbst als „Objektivismus" bezeichnet und für einen Minimalstaat plädiert. Siehe für Beschreibungen Boaz (1998) sowie Barry (1986). Dies ist auch der Grund, warum Nozicks Konzeption – aufgrund der Befürwortung eines Minimalstaats – ebenfalls nicht näher diskutiert wird; siehe Nozick (1974).
6 Unter Libertarismus versteht Narveson (2004), S. 5, eine besondere Variante des Liberalismus, da der Libertarismus als philosophische Sichtweise der Politik die Freiheit entweder als *einzigen* Wert (teleologische Version) oder als *einziges* Recht des Menschen (deontologische Version) in den Mittelpunkt stellt. Diese beiden Versionen werden teilweise auch mit den für politische Zuordnung bekannten Adjektiven links und rechts versehen. Während der „linke", teleologische Libertarismus kein absolutes Recht auf Privateigentum behauptet und damit die Möglichkeit zu wohlfahrtsstaatlichen Eingriffen in das Marktgeschehen offen lässt, bezeichnen sich rechtslibertäre Theoretiker häufig selbst als Privateigentums-Anarchisten. Die vorliegende Arbeit nimmt Bezug auf die „rechtslibertäre" Position, die aber mit der *libertären* Position an sich als identisch angenommen wird. Dies findet seine Begründung in der Behandlung der Eigentumsrechte, wie im Text verdeutlicht.

als Anarchokapitalismus bezeichnen; dies wird in der Untersuchung klarer und die Begriffe werden synonym gebraucht werden. Es wird sich später in der Diskussion auch zeigen, dass die Vorstellung von Eigentumsrechten in einer liberalen Theorie offener ist als die libertäre Interpretation: Eigentumsrechte sind in der libertären Theorie die einzigen Markierungen für die Grenzen legitimer Handlungen. In der liberalen Theorie hingegen sind die Eigentumsrechte nicht die einzigen Rechte, die einem Individuum zukommen.[7] Obwohl die liberale Position das Individuum in den Mittelpunkt stellt, erlaubt sie Eingriffe in die – aus libertärer Sicht – durch Eigentumsrechte abgegrenzte individuelle Privatsphäre. Die Vorstellung, es gäbe neben Eigentumsrechten noch andere Rechte des Individuums, wird von Libertären daher als ein Grundfehler der liberalen Theorie betrachtet.[8]

Da in der libertären Theorie die Eigentumsrechte den Kern der normativen Konzeption ausmachen, ist der Ordnungsentwurf, der sich daraus ergibt, fast schon zwingend anarchistisch. Individueller Tausch, der auf Freiwilligkeit setzt, wird zum wesentlichen Bestandteil der Ordnung, und dies auch in der Frage der Regelsetzung, also in dem Verfahren, wie der Tausch selbst und wie die zugrunde liegenden Eigentumsrechte geschützt werden können. Anarchie ist dabei definiert als eine gesellschaftliche Ordnung ohne Herrschaft[9] – sie ist nicht, wie das Alltagsverständnis suggerieren mag, eine „chaotische", ja sogar gefährliche Ordnung für die individuelle Freiheit, sondern eben eine Regelordnung.[10] Damit ist die Ablehnung des Staates seitens des Libertarismus zumindest in einer Hinsicht schon vorweggenommen: wenn die individuelle Freiheit und die sie determinierenden Eigentumsrechte auch ohne Staat möglich sein sollten, dann wird der Staat obsolet. Die Ablehnung erfolgt jedoch aus mindestens einem weiteren Grund: der Staat wird definiert als ein territorialer Monopolist der Gewalt,[11] in dem Gewalt also selbst nicht zu einem „Geschäft" werden kann. Es entstünde – so die libertäre Theorie – in der Folge ein „moralisches Problem der Politik" überhaupt.[12]

1.3 Art der Untersuchung

Die libertäre Position ist eine individualistische. In der Untersuchung erfolgt die Diskussion der Argumente vor demselben Hintergrund: weder werden die Kriterien zur Beurteilung der Ordnung aus Sicht anderer Normvorstellungen kritisiert, noch wird die methodologische Herangehensweise eine andere sein. Die Diskussion und die Kritik erfolgen vielmehr immanent, ohne jedoch damit zugleich alle Konsequenzen und Facetten der zugrunde liegenden libertären Normen zu bejahen; wie sich zeigen wird, sind gerade bei den Normen neben Gemeinsamkeiten der libertären Theoretiker auch Unterschiede

7 Siehe hierzu auch in Auseinandersetzung mit der libertären Theorie Freeman (2002).
8 Radnitzky (2002a), S. 355ff. und Jasay (1991), Kapitel 3.
9 Dieser Definition wird im Weiteren gefolgt.
10 Zum Begriff der Anarchie siehe Höffe (1987), S. 197ff.
11 Hoppe (2003a), S. 336. Dieser Definition wird in der vorliegenden Arbeit gefolgt. Siehe auch Max Weber (1947), Erster Teil, erstes Kapitel, § 17: „Staat soll ein politischer Anstaltsbetrieb heißen, wenn und insoweit sein Verwaltungsstab erfolgreich das Monopol legitimen physischen Zwanges für die Durchführung der Ordnungen in Anspruch nimmt."
12 Radnitzky (2002a).

erkennbar, und ebenso wird sich zeigen, dass der „Wertekanon" nicht eindeutig ist, sondern Spielräume für Interpretationen und Spezifizierungen zulässt. Die immanente Diskussion ermöglicht es darüber hinaus, die Argumente auch auf ihre Meriten hin zu überprüfen, und mit dem libertären Ideal nicht ein Ideal des Staates zu kontrastieren, das aus einer ganz anderen Position heraus entwickelt wurde.

Im ökonomischen Denken verankert, ist die libertäre Ausgangsposition die des methodologischen Individualismus. Als der Intention nach liberale Theorie ist dieser Individualismus zugleich ein normativer: nur die Individuen sind Ausgangspunkt der Argumentation und werden in ihren Präferenzen nicht beschränkt. Es muss also zunächst geklärt werden, ob die ökonomische Theorie sinnvoll eingesetzt werden kann, um die folgende Untersuchung durchzuführen.

Offensichtlich kann es sich dabei nur um die Prüfung des Ordnungsvorschlages, nicht jedoch um die Bewertung der normativen Überzeugungen, handeln. Für die Überprüfung der Funktionsweise und der Stabilität des Ordnungsentwurfes einer geordneten Anarchie ist die Herangehensweise auf Basis des methodologischen Individualismus jedoch durchaus geeignet. Soll die Überprüfung nicht schon das voraussetzen, was eigentlich zu zeigen oder zu diskutieren ist, nämlich die Fähigkeit der Individuen, sich an Regeln auch ohne Staat zu halten, so wird man ohne das Instrumentarium eines homo oeconomicus nicht auskommen. Konzipiert man also die Individuen als rationale Akteure, so können neben den Fragen nach den Gründen für Regeln auch die Fragen nach den Gründen für eine Befolgung von Regeln in den Vordergrund rücken. Damit handelt man sich allerdings den Vorwurf ein, den Menschen „falsch" zu modellieren. Dies ist wohl ein Missverständnis, denn es handelt sich beim homo oeconomicus nicht um eine anthropologische Behauptung, nicht einmal um ein Verhaltensmodell, sondern um ein Situationsmodell mit dessen Hilfe die Wirkungen von Restriktionen (und damit auch Regeln) auf individuelles Handeln analysiert werden können.[13] Durch die Rationalitätsannahme lassen sich dann die Reaktionen auf Veränderungen in der Situation beschreiben. Im Zuge der Diskussion wird jedoch auch deutlich werden, dass ein Interesse an Regeln weder ihre Schaffung noch ihre Befolgung gewährleistet. Erst wenn die Individuen so modelliert werden, dass ihnen auch die Möglichkeit der „Selbstbindung" an Regeln gegeben ist, lässt sich über Ordnung diskutieren. Werden Regeln nur aus situativem Interesse eingehalten, so dürfte keine Ordnung stabil sein: je nach situativen Bedingungen werden sie eben teils eingehalten und teils nicht.[14] Von der skeptischen Fiktion situativer Nutzenmaximierer wird daher im Zuge der Diskussion abgewichen. Dabei wird sich zeigen, dass auch eine Selbstbindung als „rational" gelten kann.[15] Für den Vergleich der Ordnungen wird diese Erweiterung des Handlungsmodells folgenschwere Konsequenzen haben; dass dies dennoch „kein Problem" ist, liegt einerseits daran, dass die Untersuchung beider Ordnungsentwürfe – Staat und geordnete Anarchie – mit dem erweiterten Modell gleichermaßen erfolgt, und andererseits daran, dass die Erweiterung

13 Siehe hierzu Homann (1994), S. 395-396.
14 Siehe Kliemt (1987a).
15 Siehe hierzu insbesondere Kapitel 6. Grundsätzlich für diese Erweiterung siehe insbesondere Baurmann (1996) und Gauthier (1986).

kompatibel mit den Vorstellungen einiger libertärer Theoretiker hinsichtlich ihrer methodischen Vorgehensweise ist.

Zwei weitere Bemerkungen zum Vorgehen sind angebracht. Da es in der Untersuchung zum einen um die innere Konsistenz von Aussagen über Regelwünsche, ihrer möglichen Entstehung und ihrer Befolgung geht, können historische Argumente nur illustrativen Charakter haben. Zum anderen kann für die Überprüfung der libertären Position eine konstruktivistische Sicht nicht weiterhelfen: bei der Analyse von Regelsetzungs- und Regeldurchsetzungsverfahren (Staat, Markt) mittels des Modells eines homo oeconomicus geht es insbesondere um die nicht-intendierten Handlungsfolgen – also um Anreize – und nicht um beliebig reproduzierbare oder gestaltbare gesellschaftliche Tatbestände, eben „Konstrukte".[16] Die Untersuchung muss also immanent erfolgen, will man das Ordnungsideal des Libertarismus kritisch prüfen.

1.4 Gang der Untersuchung

Als „liberale" Gesellschaftstheorie muss der Libertarismus mindestens zwei Antworten geben: nämlich erstens welche Normen Gültigkeit beanspruchen können und zweitens, wie diese Normen durchgesetzt werden sollen. Dabei sind die beiden Aspekte und ihre jeweiligen Argumentationsstränge vorerst zu trennen, denn die Verbindlichkeit von Normen bedarf einer eigenständigen Rechtfertigung – gerade wenn sie als Letztbegründung vertreten wird – und die Durchsetzung der Normen muss auf funktionsfähigen Sanktionsmechanismen beruhen, für die wiederum eine eigenständige Diskussion erforderlich ist.

Im folgenden Kapitel erfolgt daher zu Beginn die Darstellung der libertären Normen und der unterschiedlichen Begründungen, die für diese vorgebracht werden. Ohne die Kriterien an sich in Frage zu stellen, werden die Gemeinsamkeiten der libertären Vorschläge herausgearbeitet und einer Kritik unterzogen – und zwar hinsichtlich ihrer Bestimmtheit, das heißt, hinsichtlich ihrer Eindeutigkeit für eine Überprüfung sozialer Tatbestände oder individueller Handlungen und zur Beurteilung möglicher politischer Ordnungsentwürfe.

Im dritten Kapitel wird dann der libertäre Ordnungsvorschlag diskutiert, da es darum gehen muss, die Argumente für einen solchen Entwurf zu verstehen, bevor ein Vergleich mit dem Staat möglich ist. Es werden anfangs die Argumente, die für eine geordnete Anarchie sprechen, dargestellt. Dabei wird Schritt für Schritt herausgearbeitet, was dem libertären Ordnungsentwurf als Durchsetzungsmechanismus zugrunde liegt: die Reputation der Akteure im Marktgeschehen. Es schließt sich eine Diskussion erster Aspekte an, die grundlegend für das Funktionieren des Reputationsmechanismus in einer geordneten Anarchie sind. Wie sich zeigen wird, sind die libertären Argumente plausibel, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. In Kapitel 4 wird die zuvor geführte Diskussion erweitert: Kollektivgüter spielen in der ökonomischen Theorie des Staates eine bedeutende Rolle, da eine marktwirtschaftliche Bereitstellung solcher Güter gemäß

16 Siehe allgemein dazu Zintl (1997), S. 39.

der neoklassischen Theorie nicht ohne weiteres möglich ist. Die libertäre Theorie, die sich dieser Auffassung nicht anschließen kann, wird daher zunächst wieder dargestellt und beleuchtet. In der Folge wird die Argumentation erweitert und die libertäre Kritik am Staat verallgemeinert. Es bedarf zunächst des Verständnisses, weshalb der Staat aus libertärer Sicht inakzeptabel ist, und welche Schwächen einer staatlichen Ordnung unter dem Gesichtspunkt der individuellen Freiheit zuzuschreiben sind. Dem kann dann ein Vergleich von geordneter Anarchie und staatlicher Ordnung im Hinblick auf die Frage folgen, ob – und wenn ja: in welchem Ordnungsmodell – die individuellen Freiheitsrechte gesichert werden kann.[17]

In Kapitel 5 wird die Diskussion zu den Grenzen der Anarchie geführt. Die Untersuchung des libertären Programms einer geordneten Anarchie wird hier abgeschlossen, und es wird verdeutlicht, worin die Defizite des libertären Modells liegen. Dem schließt sich in Kapitel 6 die Frage nach Auswegen an. Modelliert man die Akteure weiterhin als rationale Entscheider, denen aber zusätzlich die Fähigkeit zur Normbindung zugesprochen wird, so kann die Bereitstellung von Kollektivgütern leichter gelingen. Dies ermöglicht eine klarere Unterscheidung der Ordnungssysteme Staat und Anarchie im Hinblick auf die Frage, welche Voraussetzungen eine liberale Ordnung erfüllen muss.

Damit kann in Kapitel 7 die zuvor gestellte Frage nach dem liberalen Charakter der libertären Ordnungstheorie beantwortet werden. In Kapitel 8 wird das Fazit der Diskussion gezogen. Ob das „Mehr" an Freiheit, das die libertäre Theorie bieten will, in einer tragfähigen freiheitlichen Ordnung mündet, wird nun untersucht.

17 Dabei wird von der engen Lesart libertärer Eigentumsrechte abgewichen werden, deren Schwierigkeiten in Kapitel 2 angedeutet werden und die ohne eine verfahrensmäßige Spezifizierung nicht in einen Rechtscode übersetzt werden können.

2 Freiheitsnormen im Libertarismus

2.1 Vorbemerkung

Im Folgenden geht es darum, die Begründung für individuelle Freiheitsrechte in wesentlichen libertären Theorien darzustellen und ihre Unterschiede und Gemeinsamkeiten zu verdeutlichen. Wie sich zeigen wird, ist der Anspruch mancher libertärer Autoren, die ihre Konzeption mit einer Letztbegründung versehen, zum Scheitern verurteilt: es ist nicht zwingend für ein rationales Individuum, sich den libertären Normvorstellungen anzuschließen. Das macht den Weg frei für eine Diskussion der Spezifika der libertären Normen, die sich ausschließlich auf Eigentum – das Selbsteigentum des Menschen und das Sacheigentum – beziehen. Die Diskussion ist für den Fortgang der Untersuchung bedeutsam, um aufzuzeigen, woran die Ordnungsentwürfe Anarchie und Staat aus libertärer Sicht gemessen werden, und wo ihre jeweiligen Stärken und Schwächen aus dieser freiheitlichen Sicht liegen.

2.2 Zum Begriff der Freiheit

Als Terminus der politischen Theorie ist Freiheit ein ebenso schillernder wie unbestimmter Begriff. Im alltäglichen Sprachgebrauch verbindet er sich ebenso mit Personen wie mit Organisationen, genauso bezeichnet er die Nichtexistenz von Sachverhalten („frei" von Ängsten) oder die Beschreibung der Eigendynamik von Dingen, Tieren oder Menschen (im „freien" Fall).[18] In der Anwendung auf Menschen ist insbesondere die Unterscheidung hinsichtlich des individuellen Wollens und individuellen Handelns von Bedeutung. Mit Kant hat der Mensch die Veranlagung zu einem freien Willen.[19] Der freie Wille bezieht sich dabei nicht nur auf die Wahl bestimmter Handlungsoptionen, sondern auch auf die Möglichkeit, den Willensinhalt frei von Begierden und Neigungen sowie gesellschaftlichen Restriktionen zu bestimmen.[20] Diese Selbstbestimmung des autonomen Willens ermöglicht es dem Menschen qua Vernunft zu Maximen zu gelangen, die, wenn sie universalisierbar sind, als gültig, d.h. als vertretbar, zu betrachten sind (kategorischer Imperativ).[21] Unabhängig von der Interpretation und Kritik an der Vorstellung der Autonomie, die hier in unbestimmter Form angenommen wird,[22] steht die

18 Koller (1998), S. 476-478. Koller hält die Kritik, der Freiheitsbegriff sei vollkommen abhängig von der jeweils eingenommenen Perspektive und daher ohne Bedeutung, für falsch, da die allgemeine Verwendung des Begriffs auf geteilte Wahrnehmungen bzw. Interpretationsmuster hindeute.

19 Kant (1990/1797), S. 46 (Metaphysik der Sitten, Erster Teil, Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, Einleitung in die Metaphysik der Sitten, I. Abschnitt).

20 Handlungsfreiheit und Willensfreiheit müssen wechselseitig weder notwendige noch hinreichende Bedingungen für die jeweils andere Kategorie sein. Siehe hierzu Baumann (2000), S. 71: „Man kann die Freiheit haben zu tun, was man auf unfreie Weise will, und man kann unfrei sein, das zu tun, was man in freier Weise will."

21 Kant (1990/1797), S. 60 (Metaphysik der Sitten, Erster Teil, Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, Einleitung in die Metaphysik der Sitten, IV. Abschnitt). Für eine Kritik der Idee des kategorischen Imperativs siehe beispielsweise Hoerster (2003), Kapitel 5.

22 Die Debatte um die Möglichkeit eines freien Willens ist aufgrund neurobiologischer Erkenntnisse sehr aktuell und offen. Searle weist allerdings kritisch auf die – seiner Ansicht nach – Unan-

Handlungsfreiheit im Hinblick auf das Ordnungsproblem, das sich in einer Gesellschaft ergeben kann und damit zum Problem der Gesellschaftstheorie an sich wird, im Vordergrund dieser Untersuchung.[23]

Mit der Idee der Handlungsfreiheit verbindet sich der Gedanke der Befreiung des Menschen von Zwängen – seien diese gesellschaftlichen oder natürlichen Ursprungs. Die Unterscheidung von negativer und positiver Freiheit, wie sie von Isaiah Berlin ausführlich dargestellt wurde, lässt sich auf die Idee der Handlungsfreiheit anwenden, und dadurch, wenn von Naturbedingungen abstrahiert wird, hinsichtlich der individuellen Freiheit im Zusammenleben mit anderen Menschen klarer fassen. Berlin versteht unter negativer Freiheit die Freiheit von etwas. Der Mensch ist frei, solange niemand anderes in seinen Handlungsradius eingreift.[24] Aus dieser Sicht kann jeder Eingriff eines anderen eine Freiheitsbeschränkung für das betroffene Individuum bedeuten. Möglicherweise könnten daraus sogar brutale Konsequenzen für andere Individuen ableitbar sein – die Beseitigung störender Hindernisse (auch Hindernisse bedingt durch andere Menschen) ist per se eine Erweiterung bzw. ein Vollzug der negativen Freiheit in ihrer radikalen Fassung. Das konzeptionelle Problem scheint die Frage der Selbstbeschränkung des Individuums auf Basis der negativen Freiheit zu sein.[25] John Stuart Mill stellt daher eine einfache Grundregel auf, um „das Verhältnis der Gesellschaft zum Individuum in Bezug auf Zwang oder Bevormundung zu regeln...":[26]

> „Dies Prinzip lautet: dass der einzige Grund, aus dem die Menschheit, einzeln oder vereint, sich in die Handlungsfreiheit eines ihrer Mitglieder einzumengen befugt ist, der ist: sich selbst zu schützen. Dass der einzige Zweck, um dessentwillen man Zwang gegen den Willen eines Mitglieds einer zivilisierten Gemeinschaft rechtmäßig ausüben darf, der ist: die Schädigung anderer zu verhüten." [27]

Um die negative Freiheit aller zu schützen, bedarf es also des wechselseitigen Verzichts aller auf Einmischung in die Freiheit des jeweils anderen – verbunden mit dem Recht (bei Mill: der Gesellschaft), Eingriffe in die Handlungsfreiheit eines jeden Einzelnen notfalls mit Zwangsmitteln zu vereiteln. Das Prinzip ermöglicht in seiner Einfachheit jedoch keine genaue Spezifikation von „Schädigung" als Begründung für Eingriffe in die Handlungsfreiheit des Individuums.[28] Auch ist bei Mill nicht gewährleistet, dass alle Menschen in gleichem Maße frei sind.[29] Dies führt zur Frage, ob Freiheit nicht weiter gefasst werden muss, um die möglichen Probleme im Rahmen der Definition von negativer Freiheit zu vermeiden. Freiheit könnte auch als Produkt der Gesellschaft, des sozialen Kontextes von Individuen gedacht werden, als die positive Freiheit, die erst durch Institutionen geschaffen werden muss und daher dem anarchischen Chaos des möglichen permanenten Konflikts von Menschen mit Menschen entgeht. Dies birgt,

---

nehmbarkeit der These eines deterministischen „Willens" hin; siehe Searle (2004), S. 61-62.
23 Zintl (1983), S. 10.
24 Berlin (1969), S. 122.
25 Hierzu auch Bienfait (1999), S.10.
26 Mill (1988/1859), S. 16-17 (Erstes Kapitel, Einleitung).
27 Ebd.
28 Gray (1995), S. 52.
29 Ebd., S. 53.